



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Bundesamt für Privatversicherungen BPV**

3. November 2008

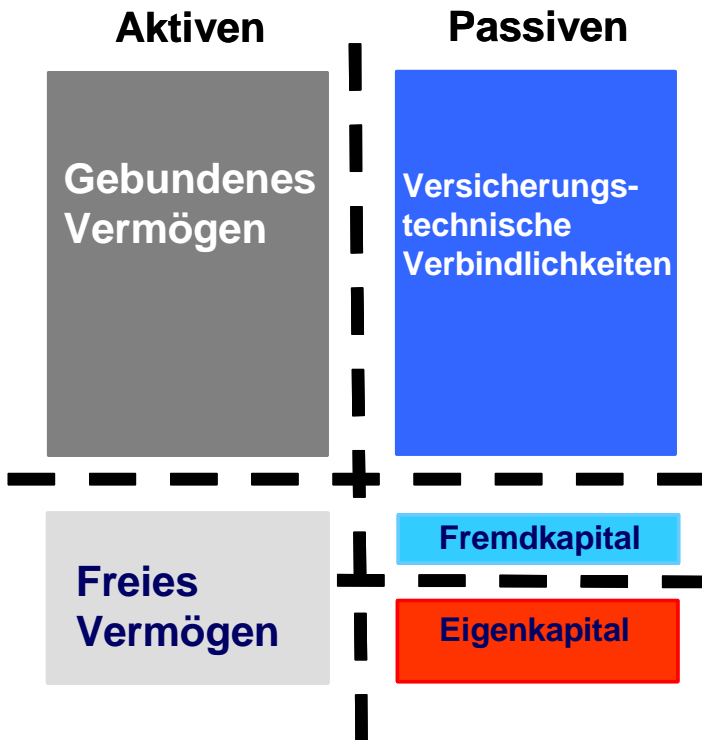
---

# **Die Sicherstellung der Versichertenansprüche**

---

## 1. Einleitung

Zentrale Aufgabe der Versicherungsaufsicht ist die Sicherstellung der Versichertenansprüche, also der so genannte Solvenzschutz bzw. der Schutz der Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz von Versicherungsunternehmen. Um die Ansprüche der Versicherten sicherstellen zu können, muss ein Versicherungsunternehmen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bilden. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen müssen durch das so genannte gebundene Vermögen jederzeit gedeckt werden.



Für die Anlagen des gebundenen Vermögens gelten strenge Vorschriften in Bezug auf die Risikostreuung, die zulässigen Anlagekategorien sowie für Risikomanagement und Kapitalanlagebewirtschaftung.

Gemäss Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VAG) wird in einem Konkursfall der Erlös aus dem gebundenen Vermögen vorweg für Forderungen aus den Versicherungsverträgen verwendet, für die Sicherstellung geleistet wird. Mit anderen Worten: Die Anspruchsberechtigten geniessen eine Vorzugsstellung, indem sie im Konkursfall aus dem Erlös des gebundenen Vermögens zuerst, vor allen anderen Gläubigern, zu befriedigen, sind.

## 2. Versichertenansprüche geniessen besonderen gesetzlichen Schutz

Die Ansprüche von Versicherungsnehmern werden von der Versicherungsgesellschaft nach versicherungsmathematischen Grundsätzen beurteilt und als so genannte versicherungstechnische Rückstellungen (Verpflichtungen gegenüber Versicherten) ausgewiesen. Gemäss den aufsichtsrechtlichen Grundlagen ist jeder Direktversicherer dazu verpflichtet, ein gebundenes Vermögen zur Sicherstellung dieser Ansprüche aus Versicherungsverträgen zu stellen. Das gebundene Vermögen bildet somit ein Haftungssubstrat für die Versicherungsnehmer, welches sicherstellt, dass ihre Ansprüche aus Versicherungsverträgen vor denen sämtlicher übriger Gläubiger befriedigt werden.

Die Kapitalanlagen im gebundenen Vermögen müssen jederzeit den Gesamtbestand dieser technischen Rückstellungen inkl. eines Sicherheitszuschlags von 1% in der Lebensversicherung und 4% in der Nicht-Lebensversicherung bedecken. Sofern die technischen Rückstellungen und der Sicherheitszuschlag nicht mehr vollständig gedeckt sind, besteht eine Unterdeckung. Das Versicherungsunternehmen ist in diesem Falle verpflichtet, die Unterdeckung sofort zu beheben.

## 3. Auswirkungen der Marktbewegungen werden laufend verfolgt

Die massiven Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten sind auch an den Versicherungsgesellschaften und –gruppen unter schweizerischer Aufsicht nicht spurlos vorbeigegangen. Das BPV analysiert deshalb die Auswirkungen der Marktbewegungen seit Mitte 2007 laufend und intensiv.

Für die Anlagen des gebundenen Vermögens gelten strenge Vorschriften in Bezug auf die Risikostreuung, die zulässigen Anlagekategorien sowie für Risikomanagement und Kapitalanlagebewirtschaftung. Wertminderungen auf den Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens sind zwar ebenfalls erfolgt, wurden aber durch die auf Sicherheit fokussierten Anlagerichtlinien des BPV in ihrem Ausmass deutlich eingeschränkt.

### 3.1 Lediglich 6% in Aktien investiert

Sämtliche Anlagen im gebundenen Vermögen müssen nach dem Grundsatz der Diversifikation getätigt werden. Eine zu starke Gewichtung einer Anlagekategorie ist nicht zulässig. Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Rohstoffe) können nur unter sehr restriktiven Bedingungen zu Diversifikationszwecken getätigt werden. Insgesamt wird diese Anlagekategorie auf max. 10% des gebundenen Vermögens eingeschränkt.

Bezogen auf den Gesamtmarkt waren seitens der Versicherungsunternehmen per 31.12.2007 lediglich sechs Prozent in Aktien, fünf Prozent in alternativen Anlagen und ein Prozent in strukturierten Produkten investiert. Die Anlagerichtlinien verlangen ausserdem eine breite Streuung der Gegenparteien, bei denen die Gelder platziert werden. Versicherungsunternehmen dürfen maximal fünf Prozent des gebundenen Vermögens bei ein und derselben Gegenpartei anlegen, dies unter Kumulierung sämtlicher Anlageformen wie beispielsweise Aktien, Anleihen, offenen Derivatgeschäften oder Festgelder. Für Derivat- und Securities-Lending-Geschäfte gelten besondere Sicherungsmechanismen, indem beispielsweise ungedeckte Geschäfte nicht erlaubt sind.

### 3.2 Wertveränderungen auf festverzinslichen Anlagen

Da eine Lebensversicherung einen langfristigen Anlagehorizont aufweist, hat der Gesetzgeber bei der Bewertung von festverzinslichen Anlagen, die bezogen auf den Gesamtmarkt durchschnittlich 55 Prozent der investierten Anlagen im gebundenen Vermögen ausmachen, die so genannte Amortized Cost-Methode als Höchstgrenze vorgeschrieben. Diese Bewertungsmethode führt dazu, dass in einer Tiefzinsphase Kursgewinne auf Anleihen nicht ausgewiesen werden dürfen. In einer Phase des Zinsanstiegs oder der Erhöhung von Kreditspreads (wie dies zurzeit der Fall ist), müssen im Gegenzug die daraus resultierenden Wertschwankungen nicht nachvollzogen werden.

Dies führt zu einer stabilen Bewertung von festverzinslichen Anlagen. Falls sich tatsächliche Ausfälle wie im Fall Lehman Brothers ergeben, sind die Wertberichtigungen sofort vorzunehmen. Das Risiko einer Gegenpartei wird mit der oben erläuterten 5%-Gegenparteienlimite eingeschränkt.

#### 4. Überwachung des gebundenen Vermögens

Die gebundenen Vermögen werden jährlich durch einen standardisierten Prozess von der Aufsichtsbehörde und – mittels spezifisch festgelegter Prüfhandlungen – durch die externe Revisionsstelle geprüft. Zudem führt das BPV in speziellen Situationen, wie dies durch die Finanzkrise seit Monaten gegeben ist, zusätzliche unterjährige Kontrollen der Deckungspflichten durch. Dazu gehören auch Stress-Tests, welche aufzeigen, wie weit die gebundenen Vermögen gegenüber den Marktveränderungen exponiert sind.

#### 5. Ausblick

Das gebundene Vermögen steht vollumfänglich zur Verfügung zur Deckung der Ansprüche von Versicherungsnehmern. Diese Deckung konnte trotz den massiven Verwerfungen auch per 30. September 2008 seitens der Versicherungsunternehmen gewährleistet werden. Die Aussergewöhnlichkeit und Tiefe der jetzigen Krise, insbesondere aber die weiterhin bestehende Unsicherheit in Bezug auf ihre Bewältigung machen indes deutlich, dass auch die bisher in ihrer Gesamtheit werthaltigen Anlagen des gebundenen Vermögens stärker betroffen werden könnten. Dennoch haben sich die Anlagerichtlinien des BPV im bisherigen Verlauf der Krise als zweckmässige Orientierungshilfe für die Werterhaltung der in den gebundenen Vermögen deponierten Versichertenansprüche bewährt.

**Die Anforderungen an die Solvabilität I** definieren formelhaft, wie viel freies und unbelastetes Eigenkapital ein Versicherungsunternehmen in Abhängigkeit von seinem Geschäftsvolumen halten muss.

Direktversicherer sind gehalten, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen durch ein **gebundenes Vermögen** zu bedecken; dabei sind Anlagevorschriften zu beachten, welche die Versicherungsunternehmen zu einer vorsichtigen Anlagepolitik verpflichten. Diese Vorschriften gelten nicht für das freie Vermögen.

**Rückversicherer** müssen im Unterschied zu Direktversicherern kein gebundenes Vermögen stellen und keine diesbezüglichen Anlagevorschriften befolgen, aber natürlich ebenfalls die regulatorischen Solvenzanforderungen erfüllen.